

Festschrift für Alexander Tschirch zu seinem 70. Geburtstag am 17. Oktober 1926, gewidmet von Freunden und Schülern. Leipzig 1926. Chr. Herm. Tauchnitz. Subskr.-Preis M. 23,—

Selten dürfte einem großen Gelehrten eine würdigere Denkschrift zum 70. Geburtstage überreicht worden sein als dieses Alexander Tschirch von seinen Freunden und Schülern gewidmete Werk. Hermann Thomas würdigt in einem kurzen Geleitwort die Bedeutung des Altmeisters der Pharmakognosie, der — ein Polyhistor — in bewunderungswürdiger Weise es verstanden hat „Botanik, Chemie, Medizin, Geographie, Landwirtschaft, Kultur- und Kunstgeschichte, Handel und Verkehr als Hilfswissenschaften zu seinem großen Lebenswerk heranzuziehen“. Es ist unmöglich, alle in dieser Festschrift von 448 Seiten vereinigten Mitarbeiter und Beiträge zu erwähnen. Außer hervorragenden deutschen Gelehrten wie H. Beckurts, W. Brandt, H. Fühner, J. Gadamér, Fritz Hommel, William Küster, Edm. O. v. Lippmann, C. Mannich, Th. Sabalitschka, Karl Sudhoff, H. Thomas u. a. haben bekannte Wissenschaftler aus Dänemark, England, Griechenland, Japan, Indien, Italien, Holland, Österreich, Rumänien, Schweden, der Schweiz und aus Amerika interessante Arbeiten beigesteuert. Der Verlag hat die Festschrift hervorragend ausgestattet und auch mit einem guten Bild des Jubilars geschmückt. Bugge. [BB. 350.]

Verein deutscher Chemiker.

Futtermittelgesetz.

Die Ausführungsvorschriften zum Futtermittelgesetz (vgl. S. 936) sind als Nachtrag zu dem Kommentar von Dr. A. Moritz (vgl. S. 634) in Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, erschienen. Preis 0,50 M. je Exemplar.

Pflichten und Rechte des öffentlich angestellten Handelschemikers.

Von Heinrich Zellner.

In einem Prozesse, den ein Mitglied der Schutzvereinigung öffentlich tätiger Chemiker zu Berlin, von dieser beraten, angestrengt hatte, ist am 10. Juni eine Entscheidung ergangen, die für die Interessen der deutschen Handelschemiker von Bedeutung ist. Diese Entscheidung ist so klar, so übersichtlich, so glänzend stilisiert, daß sie hier ihren Platz finden möge. Jede Kürzung müßte die für die Handelschemiker wichtigen Gedanken nicht mit der nötigen Schärfe hervortreten lassen. Höchstinstanzliche Entscheidungen auf diesem Gebiete sind selten und deshalb von ganz besonderer Bedeutung.

In Sachen des öffentlich angestellten Handelschemikers Dr. X, Berlin, gegen den Rechtsanwalt Dr. Y, Berlin, wegen Forderung, hat der 23. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1927 für Recht erkannt: Die Berufung des Klägers und die Berufung des Beklagten gegen das am 2. Juli 1926 verkündete Urteil der 18. Zivilkammer des Landgerichts II in Berlin werden zurückgewiesen.

Tatbestand: Der Beklagte beabsichtigte im Jahre 1925, sich an einem Betriebe zur Gewinnung von Nicotin aus Tabakabfällen, das zur Bekämpfung von Pflanzenparasiten dienen sollte, mit einer Geldeinlage zu beteiligen. Um festzustellen, ob das in Aussicht genommene Unternehmen einträglich sei, beauftragte er den Kläger mit der Feststellung des Nicotingehaltes verschiedener ihm übergebener Präparate von Tabakabfällen und mit der Prüfung der Brauchbarkeit des beabsichtigten Verfahrens. Dieser machte die Feststellung und erklärte das vorgeschlagene Verfahren für unbrauchbar. Darauf beauftragte ihn der Beklagte, selbst Prüfungen darüber anzustellen, wie die zweckmäßige Gewinnung von Nicotin aus Tabakabfällen möglich und fabrikatorisch durchführbar sei, und ihm die Grundlagen zu geben, die für ihn maßgebend sein sollten bei der Erwägung, ob er sein Geld zur Errichtung eines solchen Betriebes zur Verfügung stellen solle oder nicht.

Als Vergütung hierfür wurde zunächst ein Honorar von 200,— M. vereinbart. Im Laufe der daraufhin von ihm vorgenommenen Laboratoriumsarbeiten erklärte der Kläger dem Beklagten, die Untersuchungen seien weit schwieriger, als er vorher angenommen habe, und der Beklagte erklärte sich auf

seinen Wunsch mit einer angemessenen Erhöhung des Honorars einverstanden, bemerkte jedoch dabei, das Honorar dürfe aber nicht unverhältnismäßig hoch werden, es dürfe nicht etwa gleich 1000,— M. betragen. Als der Kläger zur Durchführung der Arbeiten die Anschaffung einer Presse zum Preise von 450,— M. für erforderlich erklärte, stellte ihm der Beklagte hierzu einen Betrag von 225,— M. auf sein Verlangen zur Verfügung.

Der Kläger fertigte über die verschiedenen von ihm vorgenommenen Versuche und deren Ergebnisse einen Bericht vom 11. August 1925 und einen Nachtragsbericht vom 19. August 1925 an. Als Honorar für diese Arbeiten liquidierte er einen Betrag von 540,— M. Da der Beklagte die Zahlung verweigerte, hat er gegen ihn Klage erhoben mit dem Antrage:

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 540,— M. nebst 1% Monatszinsen seit dem 1. September 1925 zu zahlen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte hat beantragt, den Kläger mit seiner Klage abzuweisen.

Er hat die Angemessenheit der Klageforderung bestritten und behauptet, der Bericht des Klägers entspreche nicht den vertraglichen Erfordernissen, da das vorgeschlagene Verfahren nicht praktisch brauchbar und rentabel durchführbar, infolgedessen der Bericht und die Arbeit des Klägers für ihn wertlos seien.

Außerdem sei der bereits gezahlte Betrag von 225,— M. vereinbarungsgemäß auf das Honorar in Anrechnung zu bringen.

Der Kläger hat das Vorbringen des Beklagten bestritten mit der Behauptung, es sei ausdrücklich vereinbart worden, daß der Beklagte zu den Anschaffungskosten der Presse die Hälfte beitragen solle.

Über die Behauptungen der Parteien ist auf Grund des Beweisbeschlusses vom 12. Dezember 1925, durch Vernehmung der Zeugen Melchior und Eichburg, eines schriftlichen Gutachtens des Chemikers Dr. Z. Beweis erhoben worden. Das Landgericht hat folgendes Urteil erlassen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 315,— M. nebst 1% Monatszinsen seit dem 1. September 1925 zu zahlen.

2. Mit dem weitergehenden Anspruch wird der Kläger abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zwei Fünftel, der Beklagte drei Fünftel.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gegen dieses Urteil, auf dessen Grunde Bezug genommen wird, haben beide Parteien form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Zurückweisung seiner Berufung zu verurteilen, außer dem in 1. Instanz zuerkannten Betrage an ihn weitere 225,— M. nebst 1% monatliche Zinsen seit dem 1. September 1925 zu zahlen, ihm die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen und das Urteil erforderlichenfalls gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, für den Fall des Unterliegens aber ihm nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Der Beklagte beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils und Zurückweisung der Berufung des Klägers nach seinen erstinstanzlichen Anträgen zu erkennen.

Zur Begründung ihrer Anträge haben die Parteien ihr erstinstanzliches Vorbringen wiederholt. Der Kläger hat für seine Behauptung, der Beklagte habe die Anschaffungskosten für die Presse zur Hälfte übernommen, durch Benennung seiner Stenotypistin Beweis ange treten.

Der Beklagte erklärt, der vom Kläger gefertigte Bericht sei sachlich verfehlt und gänzlich wertlos und ein Beweis der völligen Unkenntnis des Klägers auf dem Gebiete der Nicotinforschung, der Kläger sei deshalb verpflichtet gewesen, seinen Auftrag von vornherein abzulehnen; er fechte daher den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an.

Über die Behauptungen der Parteien ist auf Grund des Beweisbeschlusses vom 15. Januar 1927 Beweis erhoben worden durch Vernehmung der Stenotypistin K. und durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen D. K. Be züglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der Einzel-

heiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der Akten, der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist, Bezug genommen.

E u t s c h e i d u n g s g r ü n d e : Das Landgericht hat mit Recht die Frage unentschieden gelassen, ob der zwischen den Parteien bestehende Vertrag als Werk- oder Dienstvertrag anzusuchen ist. Denn selbst wenn man den Vertrag als Werkvertrag ansiehen wollte, war der Kläger nur zur Herstellung des versprochenen Werkes verpflichtet. Versprochen war nicht die Herstellung eines brauchbaren und rentablen Verfahrens zur Gewinnung von Nicotin, sondern, wie der Beklagte selbst in der Klagebeantwortung vorgetragen hat, die Angabe eines zu diesem Ziele führenden Verfahrens und dessen genaue Beschreibung, die dem Beklagten als Grundlage dafür dienen sollte, ob er sein Geld für die Errichtung eines solchen Betriebes zur Verfügung stellen solle oder nicht.

Eine andere Verpflichtung konnte der Kläger ja auch gar nicht eingehen, da er den Erfolg seiner Tätigkeit nicht voraussehen konnte, und da selbst im Erfolgsfalle die nachherige praktische Verwertbarkeit von Laboratoriumsarbeiten nie mit Sicherheit voraussehbar ist. Die Erfindung eines neuen, praktisch durchführbaren Verfahrens konnte dem Kläger auch für ein so geringes Honorar, das sich unter 1000 M. halten sollte, nicht angesonnen werden. Die Leistungsverpflichtung des Klägers erschöpfe sich vielmehr darin, seine wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Dienst des Beklagten zu stellen, ihm bei der Prüfung der Ausführbarkeit und der Rentabilität des beabsichtigten Verfahrens mit seinem fachmännischen Rat zur Seite zu stehen und ihm als Ergebnis und Erfolg seiner Tätigkeit die Grundlagen zu geben, die für ihn bei der Entscheidung, ob er sein Geld zur Errichtung eines solchen Betriebes zur Verfügung stellen solle, maßgebend sein sollten; mithin eine reine gutachtliche Tätigkeit, die ebensogut positiv wie negativ ausfallen konnte.

Der Kläger hat auf Grund seiner Untersuchungen den Beklagten die beiden seiner Ansicht nach am besten durchführbaren Verfahren geschildert, sich über die dazu erforderlichen Anlagen und über die praktische fabrikatorische Durchführbarkeit der entwickelten Verfahren teils mehr, teils weniger skeptisch geäußerst, und der Beklagte hat daraufhin davon Abstand genommen, sein Geld in das betreffende Unternehmen zu stecken. Damit hat das Gutachten seinen Zweck erfüllt und ist daher keineswegs für den Beklagten wertlos gewesen. Die Behauptung des Beklagten, die geleistete Arbeit sei deshalb wertlos, weil das in Vorschlag gebrachte Verfahren unbrauchbar und unrentabel sei, ist unerheblich, weil die Herstellung eines rentablen Verfahrens nicht Gegenstand des Vertrages war. Darauf, ob der Beklagte von einem Spezialisten auf dem Gebiete der Nicotinforschung wertvollere Prognosen erhalten und ob dessen Untersuchungen vielleicht günstigere Ergebnisse gezeitigt hätten, kann es bei der Entscheidung der Frage, ob die Leistung des Klägers sich als die versprochene darstellt, nicht ankommen. Der Beklagte hat sich den Kläger selbst ausgesucht, und zwar hat er ihn nicht als Spezialisten auf dem Gebiet der Nicotinforschung, sondern als gewöhnlichen Handelschemiker mit der Vornahme der Untersuchungen und der Äußerung seiner wissenschaftlichen Ansicht beauftragt. Er konnte daher von ihm keine besonderen Spezialkenntnisse erwarten, sondern er durfte nur diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die ein Handelschemiker bei normalem Fleiß und bei gewöhnlicher Gewissenhaftigkeit zu erwerben in der Lage ist (vgl. K.G. Rsp. 6,83 Staudinger II S. 875. Soergel § 611 Anm. 3). Daß der Kläger diese Kenntnisse nicht gehabt bzw. diese Sorgfalt nicht auf die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verwandt habe, ist nicht ersichtlich, auch nicht aus dem Gutachten des Sachverständigen K. Wenn der Beklagte verlangt, daß in diesem Prozeß ein gerichtlicher Gutachter feststellen solle, ob das von dem Kläger vorgeschlagene Verfahren praktisch brauchbar und rentabel durchführbar sei, so erweckt es den Anschein, als ob es ihm auf die prozeßmäßige Feststellung eines solchen Anforderungen genügenden Verfahrens ankomme. Dazu ist aber in diesem Prozeß kein Raum.

Der Kläger war auch keineswegs verpflichtet, den ihm erteilten Auftrag wegen angeblichen Fehlens der erforderlichen

Spezialkenntnisse abzulehnen. Der in zweiter Instanz verommene Gutachter hat bekundet, die von dem Beklagten gestellte Aufgabe sei so verwickelt und schwierig gewesen, daß ihre einwandfreie Lösung selbst einen gewieften Fachmann Schwierigkeiten gemacht haben würde. Es hätte also jeder Chemiker zur Lösung der Aufgabe umfangreiche Vorarbeiten und Untersuchungen vornehmen müssen, und hierzu war auch der Kläger kraft seines Berufes und seiner Vorbildung durchaus geeignet. Eine arglistige Täuschung in bezug auf die angeblich fehlenden Spezialkenntnisse kann auf Seiten des Klägers schon deshalb nicht vorliegen, weil er ja gar nicht wissen konnte, daß der Beklagte solche bei ihm voraussetzte, da er ihn als gewöhnlichen Handelschemiker mit der Vornahme der Untersuchungen beauftragt hatte.

Danach hängt die Entscheidung allein davon ab, welcher Betrag als angemessene Vergütung für die Leistung des Klägers anzusetzen ist, und ob darauf der für die Presse bereits bezahlte Betrag in Anrechnung zu bringen ist. Von dem Sachverständigen Dr. Z. ist die Höhe des Honorars von 540,— M. als üblich und angemessen angesehen worden. Das muß auch gelten, wenn der Beklagte in dem Ergebnis der klägerischen Arbeit nicht alle gehegten Hoffnungen verwirklicht sah und wenn ihm die Arbeit nichts wesentlich Neues brachte. Auch Dr. K. hat die dem Kläger gestellte Aufgabe als äußerst schwierig und umfangreich bezeichnet. Danach hat der Senat den vom Kläger in Rechnung gestellten Betrag unter Berücksichtigung der getroffenen Abmachungen als eine angemessene Vergütung für die geleistete Arbeit angesehen.

Die Zeugin K. hat zwar ausgesagt, daß der Beklagte sich dazu bereit erklärt hat, von den Anschaffungskosten der Presse die Hälfte zu zahlen. Daraus geht aber noch nicht hervor, daß dieser Betrag neben dem angemessenen Honorar und nicht in Anrechnung auf dieses als Vorauszahlung gezahlt werden sollte.

Für eine derart ungewöhnliche Abrede, wie der Kläger sie behauptet, trifft ihn aber die volle Beweislast. Da er aber für seine Behauptung beweisfäßig geblieben ist, war der bereits gezahlte Betrag auf das angemessene Honorar in Anrechnung zu bringen. Die angefochtene Entscheidung war daher in vollem Umfange aufrechtzuerhalten.

Das Haus der Technik in Essen.

Das rheinisch-westfälische Industriegebiet mit seiner Massierung industrieller Werke und seinem besonders scharfen Arbeitstakt hat damit zusammenhängend ein blühendes Berufsvereinsleben. Die technisch-wissenschaftlichen Vereine schaffen sich in den „Technischen Mitteilungen“ ein Zentralorgan, welches dafür sorgt, daß die Veranstaltungen der angeschlossenen Vereine allen bekannt und zugänglich werden, dadurch gegenseitige Anregung und Befruchtung sichernd.

Auf dem gleichen Gedanken des Zusammenfassens baut sich der großzügige Plan der inmitten des Gebietes liegenden Stadt Essen auf, im Stadtkern „Das Haus der Technik“ zu bauen, in dem für die Gesamtheit der technisch-wissenschaftlichen Vereine ein Versammlungs- und Vortragshaus bereit, eine reiche Bücherei untergebracht werden soll.

Hauptzweck aber wird sein, eine Stätte beruflicher Weiterbildung zu schaffen, um den im Beruf Stehenden die Möglichkeit zu geben, an den Fortschritten von Wissenschaft und Technik teilzunehmen, nicht zu veralten.

Mit den benachbarten Hochschulen Aachen, Hannover und Münster ist ein Abkommen getroffen, die Einrichtung zu einer umfassenden zu gestalten, so daß alle Jünger der Technik am frischen Born der Wissenschaft schöpfen können: Vertreter von Bergbau, Hüttenwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Hochbau, Chemie. Vortragende sollen von Hochschulen, Forschungsstätten und aus der Praxis gestellt werden.

Nicht eine Hochschule der Ausbildung, sondern der ergänzende Fortbildung soll entstehen; sein erstes Programm wird das Institut im Winterhalbjahr 1927/28 herausgeben.

Der Bezirksverein Rheinland-Westfalen des Vereins deutscher Chemiker wirkt wie die andern technisch-wissenschaftlichen Vereine an dem Unternehmen mit.